

Zürich, den 22. Dezember 1999

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. November 1999 reichte Salomon Browar folgendes Initiativbegehren GR Nr. 99/573 ein:

Es soll dem Verein für Familiengärten Zürich (Anton Hugi-Strasse 4, in 8046 Zürich) erneut ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 50 000.– (fünfzig) gewährt werden. (Wieder-Erwägung der früheren Beiträge und deren Einstellung). Damit können die vermehrten Aufgaben des Vereins finanziert werden.

Dem Begehren ist folgende Begründung beigegeben:

Der Verein für Familiengärten Zürich hat heutzutage vermehrt eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Nebst der Entlastung des Gartenbauamtes betreut er eine Hundertschaft von Familiengärten in der grünen Randzone von Zürich. Die aufwendige Arbeit wird meist ehrenamtlich ausgeführt, und die ständig wiederkehrenden Kosten werden durch die Mitgliederbeiträge aufgefangen. Vor einigen Jahren hat die Stadtverwaltung unverständlicherweise ihren bisherigen Jahres-Beitrag von Fr. 50 000.– gestrichen. Seither sind jedoch die Aufwendungen weiter gestiegen. Um nun in nächster Zukunft die vermehrten Auflagen des Umweltschutzes erfüllen zu können, wie z.B. naturnahe Bewirtschaftung, Boden-Untersuchungen (auf Schwermetalle und andere chemische Belastungen), Entwässerungen (nach Überschwemmungen), verbesserte Wege und Infrastrukturen usw. ist der Verein und damit auch seine gegen tausend Mitglieder dringend auf den erneut angeforderten Betrag angewiesen. Durch verbesserte Strukturen in den Familiengärten werden auch in nächster Zukunft wieder vermehrt gefährdete Jugendliche und Familien mit Kindern aus der grauen Stadt und dem Smog auf die grünen Hügel um Zürich herum gebracht.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. November 1999 den Stadtrat eingeladen, einen Kurzbericht gemäss Art. 109 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) zu erstatten, der sich zur formellen Zulässigkeit des Initiativbegehrens und dabei insbesondere zur Frage äussert, ob es – was Voraussetzung für dessen Initiativfähigkeit ist – dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht.

Die in Form einer einfachen Anregung gestellte Einzelinitiative genügt den formellen Anforderungen von Art. 105 GeschO GR. Ihr Zweck, nämlich einen jährlich wiederkehrenden Betrag von Fr. 50 000.– an den Verein für Familiengärten zu budgetieren, ist hinreichend klar umschrieben. Der dem Begehren beigegebenen Begründung ist zu entnehmen, dass der Einzelinitiant den Verein bei der Erfüllung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben unterstützen möchte.

Für neue wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 10 000.– und Fr. 500 000.– ist gemäss Art. 41 lit. c Gemeindeordnung (GO) der Gemeinderat zuständig. Das Begehren beschlägt somit den Bereich des

fakultativen Referendums. Das Initiativbegehren erweist sich als initiativfähig im Sinne von § 96 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 15 Abs. 1 GO.

Nach Erstattung des Kurzberichts über die formelle Initiativfähigkeit ist zunächst festzustellen, ob mindestens 42 Mitglieder des Gemeinderates eine materielle Prüfung des Begehrens wünschen. Ist dies nicht der Fall, wird dem Stadtrat eine Frist von 4 Wochen für eine kurze materielle Stellungnahme eingeräumt. Nach deren Eintreffen oder bei deren Ausbleiben fasst der Gemeinderat einen materiellen Beschluss (Art. 109 Abs. 4 GeschO GR). Wird hingegen von mindestens 42 Mitgliedern eine nähere materielle Prüfung gewünscht, so wäre das Begehren dem Stadtrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag zu überweisen. Dem Stadtrat müsste in letzterem Fall eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechts eingeräumt werden (Art. 109 Abs. 5 GeschO GR).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident

Josef Estermann
der Stadtschreiber
Martin Brunner